

18. Wahlperiode

Wahl

Wahl von 29 Personen zu Mitgliedern von zwei Besuchskommissionen

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- I B 21 -
Tel.: 9028 (928) 1618

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Wahl

von 29 Personen

zu Mitgliedern von zwei Besuchskommissionen

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 13 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) - Vom 17. Juni 2016. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) für die Dauer von fünf Jahren

29 Personen

zu Mitgliedern von zwei Besuchskommissionen.

A. Begründung und Rechtsgrundlage:

Mit dem o. g. Gesetz sind in Berlin erstmalig zwei Besuchskommissionen zu wählen Aufgaben, Funktion und Wahlprocedere ergeben sich aus § 13 PsychKG wie folgt:

„§ 13 PsychKG Besuchskommissionen

(1) Zur Überprüfung der Einrichtungen nach § 18 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 bildet die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung mindestens zwei Besuchskommissionen. Die Besuchskommissionen überprüfen, ob die Einrichtungen die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten, insbesondere die mit der Unterbringung und der Behandlung verbundenen Aufgaben erfüllen und die Rechte der untergebrachten Personen wahren.

(2) Den Besuchskommissionen gehören folgende Personen an:

1. eine Fachärztin oder ein Facharzt mit einer Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie,

2. eine in der Behandlung oder der Betreuung psychisch erkrankter Personen erfahrene Fachkraft,
3. eine Person mit juristischem Sachverstand,
4. eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter,
5. eine psychiatrieeerfahrene Person,
6. eine Person des öffentlichen Lebens und
7. eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung schlägt dem Abgeordnetenhaus von Berlin auf Vorschlag des Landesbeirats für psychische Gesundheit die Mitglieder der Besuchskommissionen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor. Nach deren Vorstellung im zuständigen Fachausschuss und anschließender Beratung wählt das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Geschlechts- und kultursensible sowie behinderungsbedingte Aspekte sind bei der Auswahl der Personen und der Zusammensetzung der Besuchskommissionen zu berücksichtigen. Die Besuchskommissionen sind geschlechtsparitätisch zu besetzen. § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes findet Anwendung. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Namen der Mitglieder der Besuchskommissionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind den Einrichtungen bekannt zu geben.

(4) Die Besuchskommissionen besuchen in der Regel einmal jährlich jede der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen. Die Besuche können je nach Ermessen der Besuchskommissionen unangemeldet oder aber angemeldet erfolgen. Das in Absatz 2 Nummer 7 genannte Mitglied nimmt nur an Besuchen der Einrichtungen teil, in denen minderjährige Personen untergebracht sind.

(5) Zu den Besuchen der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 haben die Besuchskommissionen eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendamtes, in dessen Bezirk die zu überprüfende Einrichtung liegt, hinzuzuziehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter werden von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des zuständigen Bezirksamts für fünf Jahre berufen. Die Besuchskommissionen sollen zu ihren Besuchen die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher der jeweiligen Einrichtung hinzuziehen. Sie können bei Bedarf weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Die nach diesem Absatz hinzugezogenen Personen haben während der Besuche die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Besuchskommissionen.

(6) Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Besuchskommissionen zu unterstützen und ihnen insbesondere die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Einrichtungen haben den untergebrachten Personen Gelegenheit zu geben, sich bei einem Besuch der Besuchskommissionen an diese oder an einzelne Mitglieder der Besuchskommissionen mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu wenden. Personenbezogene Unterlagen dürfen von den Besuchskommissionen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der jeweiligen untergebrachten Person oder ihrer rechtlichen Vertretung eingesehen werden.

(8) Die Besuchskommissionen fertigen über jeden ihrer Besuche in einer Einrichtung einen Bericht an, der dem jeweiligen Einrichtungsträger zur Stellungnahme vorzulegen ist. Sie legen dem Landesbeirat für psychische Gesundheit jährlich einen Gesamtbericht über das Ergebnis ihrer Besuche vor. Der Landesbeirat für psychische Gesundheit nimmt zu dem Gesamtbericht Stellung und leitet beides an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Über die Besuche von Einrichtungen, in denen minderjährige Personen untergebracht sind, legen die Besuchskommissionen dem Landesbeirat für psychische Gesundheit jährlich einen besonderen Gesamtbericht vor, den der Beirat zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung weiterleitet. Im Abstand von zwei Jahren legt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung dem Abgeordnetenhaus die Gesamtberichte der Besuchskommissionen sowie die Stellungnahmen des Landesbeirats für psychische Gesundheit zur Kenntnisnahme vor.

(9) Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind von Weisungen unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Kenntnisse, die sie über persönliche Belange von untergebrachten Personen erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer Weise in die Berichte nach Absatz 8 aufgenommen werden, die keine identifizierenden Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die nach Absatz 5 hinzugezogenen Personen entsprechende Anwendung.

(10) Die Mitglieder der Besuchskommissionen nehmen ein Ehrenamt wahr und erhalten für jede Teilnahme an einem Besuch eine Aufwandsentschädigung. Ihre Arbeit ist von Weisungen unabhängig.

(11) Die Besuchskommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

Besuchskommissionen sind in den meisten Bundesländern fester Bestandteil des jeweiligen psychiatrischen Versorgungssystems. Die Besuchskommissionen wachen darüber, dass im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung die Rechte psychisch erkrankter Personen beachtet und insbesondere die menschliche Würde im klinischen Alltag respektiert wird. Diese Kontrolle umfasst die ordnungsgemäße Erfüllung der mit einer Unterbringung verbundenen Aufgaben und die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften, die für die Einrichtungen bindend sind. Die Besuchskommissionen sind nicht weisungsgebunden und arbeiten unabhängig.

Mit ihrer Institutionalisierung im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) schließt das Land Berlin eine weitere Lücke des hiesigen Versorgungs- und Schutzsystems für psychisch erkrankte und nach PsychKG untergebrachte Personen. Die Besuchskommissionen sind insoweit ein Instrument der öffentlichen Kontrolle, aber auch der Qualitätssicherung und –entwicklung des Versorgungssystems im Allgemeinen und der Einrichtungen, in denen Unterbringungen im Rahmen des Regelkreises nach PsychKG erfolgen, im Besonderen. Somit ergänzen die zwei Besuchskommissionen die Aufgaben der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher, der Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie und der Fachaufsicht der Bezirke.

Die Einrichtungen, die Bestandteil des Regelkreises des PsychKG sind, umfassen:

- 16 Psychiatrische Krankenhäuser bzw. Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie (§ 18 Absatz 1 PsychKG)
- das Krankenhaus des Maßregelvollzugs – Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (KMV) (§ 44 Absatz 1 PsychKG) sowie
- 6 Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie (§ 18 Absatz 1 und 2 PsychKG)

somit also insgesamt: **23 Einrichtungen.**

Demzufolge ist das Auswahlverfahren und Wahlprocedere wie folgt vorgegeben:

- 1) Die Mitglieder des Landesbeirats für psychische Gesundheit schlagen der Senatsverwaltung für Gesundheit mögliche Mitglieder für die zukünftigen Besuchskommissionen sowie für deren Stellvertretungen vor. Eine Besuchskommission hat 7 reguläre Mitglieder für die jeweils mindestens eine Stellvertretung vorgesehen ist.
- 2) Die Senatsverwaltung für Gesundheit erstellt eine Wahlvorlage für das Abgeordnetenhaus von Berlin, welche an das Abgeordnetenhaus weitergeleitet und dann vom Plenum an den Gesundheitsausschuss überwiesen wird.
- 3) Nach der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten im zuständigen Fachausschuss und anschließender Beratung wählt dann das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder der beiden Besuchskommissionen und deren entsprechende Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren.

In der zweiten Sitzung des Landesbeirats für psychische Gesundheit der 18. Wahlperiode am 26.2.2018 wurden von den Beiratsmitgliedern nach Vorstellung, Anhörung und Beratung insgesamt 29 Personen für die Besuchskommissionen vorgeschlagen. Diese 29 Personen erfüllen die verschiedenen in §13 (2) PsychKG geforderten Merkmalskategorien und werden im Folgenden danach gesondert aufgelistet.

**Zu § 13 Abs. 2 Nr. 1 PsychKG
eine Fachärztin oder ein Facharzt mit einer Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie**

Dr. Norbert Hümbbs

Dr. Ulrich Niedermeyer

Dr. Wolfram Voigtländer

Anmerkung: Trotz intensiver Bemühungen konnten keine weiteren Vertreter in der vorgegebenen Kategorie gefunden werden; die Vertretung erfolgt somit innerhalb der gruppenbezogenen Aufstellung.

Bezogen auf zwei zu bildende Besuchskommissionen und die sich hierbei ergebende Verteilung auf Mitglieder und Stellvertretung, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Funktion	Besuchskommission I	Besuchskommission II
Mitglied	Dr. Ulrich Niedermeyer	Dr. Norbert Hümbbs
Stellvertretung	Dr. Wolfram Voigtländer	Dr. Wolfram Voigtländer

Zu § 13 Abs. 2 Nr. 2 PsychKG**eine in der Behandlung oder der Betreuung psychisch erkrankter Personen erfahrene Fachkraft**

Dr. Thomas Beelitz
 Gülzade Düzgün-Suttner
 Tina Lindemann
 Jade Sander
 Franz Gerhard Schulze
 Patrizia Di Tolla
 Swantje Wagner

Anmerkung: Für diese Merkmalskategorie wurden mehr als 4 Personen vorgeschlagen; dementsprechend wurden hier mehr Stellvertretungen benannt.

Bezogen auf zwei zu bildende Besuchskommissionen und die sich hierbei ergebene Verteilung auf Mitglieder und Stellvertretung, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Funktion	Besuchskommission I	Besuchskommission II
Mitglied	Gülzade Düzgün-Suttner	Dr. Thomas Beelitz
Stellvertretung	Jade Sander	Patrizia Di Tolla
Stellvertretung	Franz Gerhard Schulze	Tina Lindemann
Stellvertretung	Swantje Wagner	Swantje Wagner

Zu § 13 Abs. 2 Nr. 3 PsychKG**eine Person mit juristischem Sachverstand**

Dr. Andreas Laaser
 RA Andreas Paetow
 Dr. Stefan Rusche

Anmerkung: Trotz intensiver Bemühungen konnten keine weiteren Vertreter in der vorgegebenen Kategorie gefunden werden; die Vertretung erfolgt somit innerhalb der gruppenbezogenen Aufstellung.

Bezogen auf zwei zu bildende Besuchskommissionen und die sich hierbei ergebene Verteilung auf Mitglieder und Stellvertretung, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Funktion	Besuchskommission I	Besuchskommission II
Mitglied	Dr. Andreas Laaser	RA Andreas Paetow
Stellvertretung	Dr. Stefan Rusche	Dr. Stefan Rusche

Zu § 13 Abs. 2 Nr. 4 PsychKG**eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter**

Evelyn Benckert
 Peter Diez
 Tina Schmidt

Anmerkung: Trotz intensiver Bemühungen konnten keine weiteren Vertreter in der vorgegebenen Kategorie gefunden werden; die Vertretung erfolgt somit innerhalb der gruppenbezogenen Aufstellung.

Bezogen auf zwei zu bildende Besuchskommissionen und die sich hierbei ergebene Verteilung auf Mitglieder und Stellvertretung, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Funktion	Besuchskommission I	Besuchskommission II
Mitglied	Evelyn Benckert	Tina Schmidt
Stellvertretung	Peter Diez	Peter Diez

**Zu § 13 Abs. 2 Nr. 5 PsychKG
eine psychiatrienerfahrene Person**

Carolin Büscher
Sabine Haller
Gabriele Proßmann
Stefan Stachlewitz
Ruth Verweyen

Anmerkung: Für diese Merkmalskategorie wurden mehr als 4 Personen vorgeschlagen; dementsprechend wurden hier mehr Stellvertretungen benannt

Bezogen auf zwei zu bildende Besuchskommissionen und die sich hierbei ergebene Verteilung auf Mitglieder und Stellvertretung, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Funktion	Besuchskommission I	Besuchskommission II
Mitglied	Carolin Büscher	Gabriele Proßmann
Stellvertretung	Stefan Stachlewitz	Sabine Haller
Stellvertretung	Ruth Verweyen	Ruth Verweyen

**Zu § 13 Abs. 2 Nr. 6 PsychKG
eine Person des öffentlichen Lebens**

Heiner Beuscher
Ilse Eichenbrenner
Ute Meybohm
Prof. Dr. Michael Regus
Prof. Dr. Manfred Zaumseil

Anmerkung: Für diese Merkmalskategorie wurden mehr als 4 Personen vorgeschlagen; dementsprechend wurden hier mehr Stellvertretungen benannt

Bezogen auf zwei zu bildende Besuchskommissionen und die sich hierbei ergebene Verteilung auf Mitglieder und Stellvertretung, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Funktion	Besuchskommission I	Besuchskommission II
Mitglied	Heiner Beuscher	Ilse Eichenbrenner
Stellvertretung	Ute Meybohm	Prof. Dr. Michael Regus
Stellvertretung	Prof. Dr. Manfred Zaumseil	Prof. Dr. Manfred Zaumseil

Zu § 13 Abs. 2 Nr. 7 PsychKG

eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut

Prof. Dr. Klaus Hennische
Dorothee Hillenbrand
Dr. Kamilla Körner-Köbele

Anmerkung: Trotz intensiver Bemühungen konnten keine weiteren Vertreter in der vorgegebenen Kategorie gefunden werden; die Vertretung erfolgt somit innerhalb der gruppenbezogenen Aufstellung.

Bezogen auf zwei zu bildende Besuchskommissionen und die sich hierbei ergebene Verteilung auf Mitglieder und Stellvertretung, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Funktion	Besuchskommission I	Besuchskommission II
Mitglied	Prof. Dr. Klaus Hennische	Dr. Kamilla Körner-Köbele
Stellvertretung	Dorothee Hillenbrand	Dorothee Hillenbrand

Gem. § 13 Abs. 3 PsychKG sind somit geschlechts- und kultursensible sowie behinderungsbedingte Aspekte bei der Auswahl der Personen und der Zusammensetzung der Besuchskommissionen berücksichtigt. Die Wahlvorschläge erfüllen damit auch die Anforderungen des LGG. Auf die bereitgestellten Lebensläufe wird verwiesen.

Zur Information und zur Begleitung der Arbeit der zukünftigen Besuchskommissionen:

Die „BIP - Beschwerde- und Informationsstelle Psychiatrie in Berlin“ in Trägerschaft der Gesundheit Berlin e.V., der gegenwärtig die nach § 11 PsychKG vorgesehene Tätigkeit als Beschwerde- und Informationsstelle obliegt, wird in diesem Zusammenhang wie folgt tätig:

1. Zur Klärung der Zuständigkeiten der Besuchskommissionen in Bezug auf die zu besuchenden Kliniken unterstützt die BIP bei der Erstellung einer Übersicht

- der zu besuchenden Einrichtungen mit Zuordnung zur jeweiligen Besuchs-kommission unter Berücksichtigung der Vermeidung von Interessenkonflikten.
2. Die BIP unterstützt bei der Koordination der Besuche entsprechend der Vorgaben und Absprachen der Besuchs-kommissionen.
 3. Nach § 13 Absatz 8 PsychKG ist die Notwendigkeit der Erstellung von Besuchsberichten festgelegt. In diesem Zusammenhang unterstützt die BIP die Besuchs-kommissionen bei der Erstellung eines Berichtsrahmens und Absprachen zur Berichterstattung innerhalb der Besuchs-kommissionen. Die BIP erstellt außerdem Übersichten zu geplanten und umgesetzten Besuchen sowie den jeweiligen Berichten. Darüber hinaus stellt die BIP die elektronische Erfassung der Besuchsberichte – auch unter Datenschutzaspekten - sicher.
 4. Nach § 13 Absatz 8 PsychKG ist festgelegt, dass die Besuchsberichte den jeweiligen Einrichtungsträgern zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen. Zu diesem Zweck erfolgt nach Absprache mit den Besuchs-kommissionen die Weiterleitung der Berichte an die Einrichtungsträger. Die BIP nimmt als Geschäftsstelle der Besuchs-kommissionen die Stellungnahmen der Einrichtungsträger entgegen und leitet diese an die Mitglieder der jeweiligen Besuchs-kommissionen weiter. Bezüglich der weitergeleiteten Besuchsberichte und der erhaltenen Stellungnahmen erstellt die BIP eine Übersicht. Außerdem stellt sie die elektronische Erfassung der Stellungnahmen sicher.
 5. Zum Zweck der Zahlung einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Besuchs-kommission nach § 13 Absatz 10 PsychKG erstellt die BIP zahlungsbe-gründende Unterlagen. Anhand von Anwesenheitslisten wird eine Übersicht über die Teilnahme an Besuchen und Sitzungen geführt.

Näheres regelt eine gegenwärtig in Abstimmung befindliche Verordnung gemäß § 14 PsychKG über Inhalt und Verfahren der Tätigkeiten der Beschwerde- und Informationsstelle, der Besuchs-kommissionen und deren Zusammenwirken mit den Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher (BIPBKPatVO), die das Ziel verfolgt, die Unabhängigkeit der vorgenannten Institutionen im jeweiligen Kontext zueinander zu regeln.

B. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen
keine

C. Gesamtkosten

Für jeden durchgeführten Besuch erhält jedes an dem Besuch teilnehmende Besuchs-kommissionsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung (100,00 € pro Besuch inkl. Vor- und Nachbereitung). Ausgehend von einem Besuch pro Jahr (vgl. §13 (4) PsychKG) berechnen sich die Gesamtkosten wie folgt: 17 Einrichtungen der Erwachsenenpsychiatrie (inkl. Krankenhaus des Maßregelvollzugs) x 6 Besuchs-kommissionsmitglieder x 100 Euro = 10.200 Euro p.a. plus 6 Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie x 7 Besuchs-kommissionsmitglieder x 100 Euro = 4.200 Euro p.a. ergeben einen Gesamtbetrag von 14.400 Euro p.a.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
keine

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Im Kapitel 0920, Titel 41201 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätige) sind im Rahmen des DHH 2018/2019 Ansätze i.H.v. 18.300 € jährlich veranschlagt.

Berlin, den 15. März 2018

Dilek Kolat
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung